Hygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

Lauenburgische Gelehrtenschule Ratzeburg

Stand: August 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung
2.	Hygienemanagement
3.	Hygieneanforderungen an die Einrichtung
3.1	Die Einrichtung
3.2	Reinigung und Desinfektion
3.2.1	Allgemeines
3.2.2	Händehygiene
	1. Händewaschen
	2. Desinfektion
4.	Reinigung, Desinfektion und Pflege
4.1	Trinkwasser/Duschwasser
4.2	Spielsand / Sprunggrube
5.	Erste Hilfe
6.	Umgang mit Lebensmitteln
7.	Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung
8.	Tierhaltung
9.	Vermeidung einer Gefährdung durch Giftpflanzen
9.1	Erste Hilfemaßnahmen bei Vergiftungen:
10.	Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes
10.1.1	Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal
10.1.2	Schülerinnen und Schüler,
10.2	Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht
10.3	Belehrungen und Folgebelehrungen
10.3.1	Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal
10.3.2	Schülerinnen, Schüler und Eltern
10.4.	Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
10.4.1	Wer muss melden?
10.4.2	Information der Betreuten/Sorgeberechtigten über das Auftreten von
10.4.3	Besuchsverbot und Wiederzulassung
11.	Sondermaßnahmen
11.1.	Beim Auftreten von Läusen
12.	Schutzimpfungen
13.	Anlagen

1. Einleitung

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern.
Übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die **Eigenverantwortung** der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.
Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz **konkrete Verpflichtungen** für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).
Nach § 36 Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in **Hygieneplänen** festlegen.

2. Hygienemanagement

Der **Leiter** der Einrichtung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Anforderungen. Er kann zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung einen **Hygienebeauftragten** oder ein Hygiene-Team benennen.

Zu den **Aufgaben** des Hygienemanagements gehören unter anderem:
- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Verwaltung des Erste Hilfe Materials
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie mit den Elternsprechern

Der **Hygieneplan** ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern.

- Name des Beauftragten: Herr Benson
- Erste Hilfe (Verbandkästen): Frau Haase

Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf.

Der Hygieneplan ist für alle Beschäftigten im Lehrerzimmer ausgelegt und kann zudem jederzeit im Sekretariat und im Intranet-Ordner „Verfahren“ eingesehen werden. Auf diese Möglichkeiten wird regelmäßig hingewiesen.

3. Hygieneanforderungen an die Einrichtung

3.1. Die Einrichtung

Die Bauweise der Räumlichkeiten muss den baurechtlichen Anforderungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie den brandschutztechnischen Vorschriften genügen. Eine kontinuierliche planmäßige bauliche **Instandhaltung** und **Renovierung** ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion.
Die Hauptfunktionsräume befinden sich ein einem guten Zustand.

Die Bauinstandhaltung obliegt dem Bauamt der Stadt Ratzeburg.

Schimmelpilzbefall muss umgehend saniert werden.

Zur **Müll- und Abfallbeseitigung i**n allen Klassenzimmern und sonstigen Funktionsräumen sowie in der Eingangshalle stehen ausreichend Abfallbehälter bereit.
Restmüllbehälter werden täglich entleert.
Die Restmüll- und Altpapiercontainer befinden sich auf einem befestigten Bereich am Rande des Parkplatzes außerhalb des Schulgebäudes / des Schulhofes. Eine Belästigung insbesondere durch Gerüche, Insekten und Nagetiere wird weitgehend vermieden. Der **Stellplatz** ist sauber zu halten.

Für **Chemikalien** gelten besondere Entsorgungsvorschriften.

3.2 Reinigung und Desinfektion

3.2.1 Allgemeines

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.
Eine **Desinfektion** ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut.
Die Desinfektionsmittel werden durch den Betreiber der LG beschafft und sind nach dem Anwendungsgebiet aus der Liste vom Verband für angewandte Hygiene (VAH) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirksamkeit auszuwählen.
Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.

3.2.2 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern.
Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Händewaschen reduziert die Keimzahl auf den Händen!
Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und Einmalhandtüchern sowie Abwurfbehälter für Handtücher.

Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist abzulehnen.

1. Händewaschen ist durchzuführen vom Personal und von den Schülern:
- nach jeder Verschmutzung und nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt

Zum Händewaschen wird flüssige Seife aus Spendern verwendet.

2. Desinfektion
Die hygienische Händedesinfektion dient der Abtötung von Infektionserregern. Nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende Reihenfolge:

- Zuerst sichtbare grobe Verschmutzungen (z. B. durch Ausscheidungen) mit Zellstoff oder einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch entfernen.
- 3-5 ml des Präparates in die trockenen Hände einreiben, dabei Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders berücksichtigen.
- Während der vom Hersteller geforderten Einwirkzeit (in der Regel ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.
- Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut zu empfehlen.

Händedesinfektion (im Krankenzimmer) ist erforderlich für Personal, Schülerinnen und Schüler:
- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, wenn Handschuhe getragen werden, auch nach Ablegen der Handschuhe
- nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösen Material
- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.

4. Reinigung, Desinfektion und Pflege

➔ Siehe Anlage 4 (Fa. Bläser Gebäudeservice/Fa. Strabag)

Eine gezielte Desinfektion ist nur dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z.B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin).

Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn für die beabsichtigte Desinfektionsaufgabe das geeignete Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und Einwirkzeit verwendet wird. Die Gebrauchsanweisung des Mittels (welches der VAH genügen muss) ist deshalb unbedingt zu beachten.
Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht sind spezielle Maßnahmen erforderlich, diese werden nach ihrer Meldung vom Gesundheitsamt veranlasst oder mit diesem abgestimmt.

4.1 Trinkwasser / Duschwasser

- Das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Waschen, Baden) muss generell der **Trinkwasserverordnung** entsprechen.
- Bei Manipulation im Trinkwasserleitungsnetz, bei Rekonstruktion, Erneuerung und langer Nichtnutzung von Trinkwasserleitungen oder Warmwasserbereitungsanlagen (Boiler) sind beim Gesundheitsamt **Wasserproben** zur Leitungsüberprüfung und Freigabe zu beantragen.
- **Installationen** sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchführen zu lassen.
- Warmwasseranlagen müssen so installiert sein, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von **Legionellen** vermieden wird.
- **Regenwasser** darf (für den menschlichen Gebrauch) nicht verwendet werden.

5. Erste Hilfe / Schutz des Ersthelfers

Bei **Bagatellwunden** ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.
Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind wie vor schon beschrieben, unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren. Die nachfolgende Versorgung erfolgt dann nach der in der Erste-Hilfe Schulung erlernten Vorgehensweisen.
Alle Lehrkräfte und Beschäftigten der Schule absolvieren alle 3 Jahre einen Auffrischungskurs in der „Ersten Hilfe“.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3“:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.
Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen.
Auch das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels ist zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

6. Umgang mit Lebensmitteln

➔ Siehe Anlage 7 LEBENSHILFEWERK (ECOLAB®)

7. Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können.
Als potenzielle **Gesundheitsschädlinge** in einer Schule kommen insbesondere Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.

- Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von **Ordnung** und **Sauberkeit** im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen.
- Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich die Schädlingsart zu ermitteln, wobei evtl. Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingesandt werden können. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.
- Bei Befall ist ein kompetenter Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung zu beauftragen *(Anschrift über Ordnungsamt der Stadt Ratzeburg).*
- Das Gesundheitsamt ist über einen Befall zu informieren. Ein enger Kontakt mit dem Gesundheitsamt bezüglich der Schädlingsbekämpfung ist zu empfehlen.

8. Tierhaltung

Kurzzeitige Tierbesuche und Tierhaltung sollten nur geplant werden, wenn der gesamtpädagogische Ansatz dies erfordert. Bei jeder Planung müssen gesundheitliche und hygienische Aspekte (Infektionen, Tierhaarallergien) vor pädagogischen Grundsätzen Priorität haben.

Grundsätzlich gilt:

- Tierbesuche und die Haltung von Tieren muss mit der Schulleitung sowie den Eltern der Kinder abgestimmt, eventuelle Allergien der Kinder müssen berücksichtigt werden.
- Tiere müssen artgerecht gehalten werden.
- Die Verantwortung für die Tierpflege muss die Lehrkraft (nicht Kinder!) tragen.
- Räume mit Tieren müssen regelmäßig intensiv gelüftet und täglich feucht gewischt werden.
- Futter und Pflegeutensilien (Streu, Stroh, Reinigungsgeräte) sind separat zu lagern.
- Nach dem Umgang mit Tieren ist auf eine gründliche Händehygiene zu achten

Verhaltens- und Hygieneregeln:

- Der Umgang der Kinder mit den Tieren muss angeleitet und überwacht werden.
- Es ist darauf zu achten, dass Kinder **keinen Gesichts- und Lippenkontakt** zu Tieren haben, und dass sie sich nicht von Tieren belecken lassen.
  Persönliche Hygiene von Kindern und Personal beim Umgang mit Tieren (Umkleiden, Händereinigung, evtl. Händedesinfektion).
- Die **Reinigung** der Käfige u. ä. sollte alle 2 – 3 Tage erfolgen.
- Staub- und Geruchsbelästigungen müssen vermieden werden.

- Berücksichtigung der Tierhaltung im **Reinigungs- und Desinfektionsplan** der Einrichtung.
- Tiere aus **Privathaushalten** sollten aus hygienischen Gründen nicht in die Schule gelangen, z. B. "Haustiertag".
- Alle Tiere sind regelmäßig einer **tierärztlichen Kontrolle** zu unterziehen.

Geeignete **Tierarten** sind:

- Kleinnager (Zwergkaninchen, Meerschweinchen, Farbmäuse, Rennmäuse) Kanarienvögel, Kaltwasserfische).

Nicht geeignet:

- Auf keinen Fall nachtaktive Tiere (Goldhamster, Chinchilla u. a.) und keine Exoten (Reptilien, exotische Vögel, Degus u. a.) halten.
- Auch papageienartige Ziervögel einschließlich Sittiche sollten nicht gehalten werden (Psittakose!)
- Hunde und Katzen sind ebenfalls ungeeignet (Mobilität der Tiere, Gefahr von Biss- und Kratzwunden).

9. Vermeidung einer Gefährdung durch Giftpflanzen

Giftpflanzen sind Bäume, Sträucher und krautige Pflanzen, deren Inhaltsstoffe beim Menschen Gesundheitsstörungen hervorrufen können.
Schulen sind von den giftigsten Vertretern und solchen Giftpflanzen, deren Früchte auf Kinder besonders anziehend wirken, freizuhalten. Auskünfte sind bei örtlichen Gärtnereien und Pflanzenhandlungen einzuholen.

Häufigste Symptome bei Aufnahme giftiger Pflanzenteile:

- Übelkeit, Erbrechen, vermehrter Speichelfluss, seltener Durchfall.
- Weitere Symptome (je nach Pflanzenart): trockene Mundschleimhaut,
- Pupillenerweiterung, Unruhe, Kaltschweißigkeit, Lähmungserscheinungen, Haut- und Schleimhautreaktionen.

Nach irrtümlichem Verzehr vermeintlich giftiger Pflanzenteile auch ohne Symptome unverzüglich Artbestimmung einleiten (Apotheker, Gärtner).

Handelt es sich um Giftpflanzen, sofort Arzt oder eine Giftinformationszentrale anrufen (Symptome schildern, Pflanzenart nennen, Menge und Zeitpunkt der Aufnahme nennen).
GIZ-Nord (Giftinformationszentrum)
Georg-August-Universität Göttingen, Bereich Humanmedizin, Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen, Tel.: 0551-19240

Erste Hilfemaßnahmen bei Vergiftungen:

- Entfernung der Pflanzenteile aus dem Mund (Ausspucken oder Ausspülen mit Flüssigkeit).
- Kein Erbrechen auslösen!
- Anschließend Flüssigkeit trinken (keine Milch!).
- Ärztliche Behandlung organisieren

10. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

10.1.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes (Anlage 1) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzemilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen **keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben**, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 1).

10.1.2 Schülerinnen und Schüler

Für die in der Einrichtung Betreuten (Schülerinnen und Schüler) gilt ebenfalls § 34 (IFSG) **Absatz 1 – Satz 1 – mit** der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der **Gemeinschaftseinrichtung** dienenden Räume **nicht betreten**, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht benutzen** und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht teilnehmen** dürfen (Anlage 1).

10.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete **Schutzmaßnahmen** und durch **Information** potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.
Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen**,** der Gemeinschaftseinrichtung **unverzüglich mitzuteilen,** wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

10.3. Belehrung

10.3.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 35 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren (Anlage 2 und Anlage 3).

10.3.2 Schülerinnen, Schüler und Eltern

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach §34 (5) IfSG **jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut** wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.
Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen (Anlage 4**)**

Bei Schulwechsel müssen auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

10.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

10.4.1 Wer muss melden?

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten sind nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.
Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen (Anlage 1) in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der **Leiter der Einrichtung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen **Gesundheitsamt** melden.
Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg
↓
Beschäftigte Betreute bzw. Sorgeberechtigte
↓
Gemeinschaftseinrichtung
↓
Leitung
↓
Gesundheitsamt
(Tel.: 04541/888 388, Fax: 04541/888 556)
(Formblatt „Mitteilung über meldepflichtige Krankheiten“ verwenden!)

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen, die in der Schule eingeleitet werden:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

10.4.2 Information der Betreuten / Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so werden die Eltern / Sorgeberechtigten durch die Leitung der Einrichtung **anonym** über aufgetretene Erkrankungen oder Läusebefall informiert. Die Sorgeberechtigten können dann für die Betreuten oder gefährdeten Familienangehörigen notwendige Schutzmaßnahmen treffen.

Die **Information** kann in Form von:

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen,
- oder schriftlich erfolgen.

In schweren Fällen erfolgt dies in Abstimmung mit dem zuständigen **Gesundheitsamt.**

10.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.
Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

11. Sondermaßnahmen

11.1 Beim Auftreten von Läusen

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergarten und Schule muss immer mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende **Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen** verlässlich entgegengewirkt werden.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen
Festgestellter Kopflausbefall erfordert **ohne Zeitverzug** eine Mitteilung an die Schule des weitern an Freundeskreis/Familie etc.

Eltern sind verpflichtet (IfSG 34,Abs.5) diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen. Nachfolgende Schritte:

- ➢ eine sachgerecht durchgeführte Behandlung mit einem zugelassenen Mittel, die in jedem Fall nach **8-10 Tagen wiederholt werden muss**
- ➢ Untersuchung und ggf. Behandlung aller Kontaktpersonen in der Familie und Behandlung des Umfeldes

1. Bei Auftreten von Kopflausbefall hat die Leitung der Schule unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
2. Das befallene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
3. Eine Vorstellung beim Arzt mit anschließender Behandlung ist durch die Eltern einzuleiten.
4. Der Schulbesuch darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
5. Die Eltern der Kinder mit engem Kontakt zum befallenen Kind (in der Regel die Eltern der betroffenen Klasse) müssen über das Auftreten von Kopfläusen unterrichtet werden. Diese Kinder sowie deren Familienangehörige sollen sich einer Untersuchung und gegebenenfalls auch einer Behandlung unterziehen.

12. Schutzimpfungen

Der beste **Schutz** vor vielen **Infektionskrankheiten** sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen den Impfling selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Es existiert in Deutschland derzeit eine Masernimpfpflicht. Die **wichtigsten Impfungen** für die Bevölkerung werden von der **Ständigen Impfkommission** Deutschlands (STIKO) veröffentlicht (Anlage 8) und von den **Länderbehörden** öffentlich empfohlen.

Nach § 34 Abs. 10 IfSG sollen die Gesundheitsämter **gemeinsam** mit den Gemeinschafts-einrichtungen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigen über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden **Impfschutz** und über die **Prävention** übertragbarer Krankheiten **aufklären.** Dies kann in verschiedener Form, z. B. durch Vorträge, Gespräche und/oder Verteilen von Informationsmaterial, erfolgen.

Anlagen:

Anlage 1: Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 34

Anlage 2: Erstmalige Belehrung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz

Anlage 3: Wiederholte Belehrung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz

Anlage 4: Leistungsbeschreibung Reinigung (Fa. Bläser Gebäudeservice/Fa. Strabag)

Anlage 5: Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen

Anlage 6: (Muster) – Reinigungs- und Desinfektionsplan in Schulen

Anlage 7: Lebenshilfewerk (ECOLAB®)

Anlage 1

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Auszug

§ 33
Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34
Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)

7. Keuchhusten

8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose

9. Masern

10. Meningokokken-Infektion

11. Mumps

12. Paratyphus

13. Pest

14. Poliomyelitis

15. Scabies (Krätze)

16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen

17. Shigellose

18. Typhus abdominalis

19. Virushepatitis A oder E

20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139

2. Corynebacterium diphteriae, Toxin bildend

3. Salmonella Typhi

4. Salmonella Paratyphi

5. Shigella sp.

6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn

Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Anlage 2

Erstmalige Belehrung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz

.....
(Vor – und Zuname)

geboren am: **.....** in **.....**

Ich bestätige hiermit die Kenntnisnahme des Merkblatts

„**Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 „Infektionsschutzgesetz“**

Die mir danach obliegenden Pflichten werde ich im Verdachts- und/oder Krankheitsfall beachten.

Mir ist nicht bekannt, dass eine der dort genannten Krankheiten akut bei mir vorliegt.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift

Dienststelle

Lauenburgische Gelehrtenschule
Bahnhofsallee 22
23909 Ratzeburg

Anlage 3

Wiederholte Belehrung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz

.....
(Vor – und Zuname)

geboren am: **.....** in **.....**

Das Merkblatt „**Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem**. **§ 35 „Infektionsschutzgesetz“** liegt mir vor.

Ich bin erneut auf die mir danach obliegenden Pflichten aufmerksam gemacht worden und werde diese im Verdachts- und/oder Krankheitsfall beachten.

Mir ist nicht bekannt, dass eine der dort genannten Krankheiten akut bei mir vorliegt.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift

Dienststelle

Lauenburgische Gelehrtenschule
Bahnhofsallee 22
23909 Ratzeburg

Anlage 4

Anlage_3

STRABAG

Lauenburgische Gelehrtenschule Ratzeburg
Leistungsbeschreibung

Raumart	Eingangs-bereich	Büros	Unterrichts-räume	Flure	Treppen	Sanitär-bereiche	Nebenräume
Reinigungsturnus	täglich	2 x wöchentlich Turnus	2,5 Tage Turnus	täglich	2,5 Tage Turnus	täglich	wöchentlich
Feuchtwischen	5		2,5	5		5	1
Naßwischen	5			5	2,5	5	nach Bedarf
Pflegemittel	V			V	V		V
Staubsaugen	5	2	2,5	5	2,5		
Flecken entfernen	2	2	1	5	1	5	
Papierkörbe leeren/auswischen	5	5	5	5	5	5	
Mobiliar feucht abwischen	5	2	2	5	2,5	5	
Polstermöbel absaugen		14	14	14			
Fensterbänke reinigen	1	1	1	1	1	1	1
Wände,Türen	2	2	2	2	2	2	2
Schränke abwischen							
Heizkörper reinigen	M	M	M	M	M	M	M
Schülerspinde				M			
in den Fluren				4.Freitag			
Innenglas reinigen	5	2	2	2	2	2	1
Schmutzfangmatten reinigen	5/ nach Bedarf						
Handläufe reinigen	2			1	1		
Spinnenweben fegen	tgl	tgl	tgl	tgl	tgl	tgl	tgl
Sanitäranlagen/ gründlich reinigen						5	
Seife Handtüchpaoier WC Papier						5	
Waschbecken und Zubehöhr		5	5			5	

Reinigungshäufigkeit	
1	1x wöchentlich
2	2x wöchentlich
2,5	jeden 2-ten Tag
5	tägliche Reinigung
14	alle 2 Wochen
M	1x monatlich
V	1x viertleljährlich

In allen Räumen ist täglich das Licht zu löschen und die Fenster zu schließen

Anlage 5:
Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 25.07.2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045 – 1077)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 3853) §§ 21 und 26
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung vom 07. 08.1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) § 21
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. d. F. vom 08. 12.1998 (BGBl. I S. 3546) § 1 Abs. 3, Nr. 3
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) vom 09.09.1997 (BGBl. I, Nr. 63, S. 2296 – 2319)
- Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltrans-portbehälter-Verordnung vom 05.08.1997 (BGBl. I, S. 2008 – 2015)
- Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit vom 27.1.1999 (Biostoffverordnung) (BGBl. I/4 S. 50-60)
- Landesgesetze und Vorschriften: z. B. Schulgesetz, Gesetz über die Schulaufsicht, Schulordnung, Schulbauempfehlungen
- Empfehlungen über die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen-Gemeinschaftseinrichtungen (Merkblatt). www.rki.de/GESUND/MBL/MBL.HTM
- Aktuelle Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und –verfahren
- Aktuelle Desinfektionsmittelliste des Verbandes für angewandte Hygiene(VAH)
- Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, erarbeitet von der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes, Juni 2000. Download-Version im Internet unter http://www. umweltbundesamt.de/, Rubrik Veröffentlichungen
- DIN 18024 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich, Planungsgrundsätze
- DIN 18025 Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen
- DIN ISO 5970 Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen – Funktionsmasse
- DIN 58125 Schulbau – bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen
- DIN 5034 Tageslicht in Innenräumen
- DIN 5035 Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht
- DIN 1946 Raumlufttechnik – Gesundheitstechnische Anforderungen
- DIN 18032 Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung
- DIN 7926 Kinderspielgeräte
- VDI 6022 Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung – Gesundheitstechnische Anforderungen
- GUV 26.14 Merkblatt Kinderspielgeräte
- GUV 16.3 Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung

Anlage 6
Reinigungs- und Desinfektionsplan in Schulen

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Hände waschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Personal und Kinder
Hände desinfizieren	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u.ä.	mind. 3-5ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Händedesinfektions-mittel (SKIMMAN SOFT von ECOLA B)	Personal und Kinder
Fußboden, Flure	täglich	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden, Klas-senzimmer	2,5 mal pro Woche	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden, Wasch- und Duschräume	täglich sowie bei Verunreinigung	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen und lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Tische, Kontakt-Flächen (z.B. Stühle	2,5 mal pro Woche	feucht abwischen mit Reinigungstüchern, ggf. nachtrocknen	warmes Wasser, ggf. mit Tensid-lösung (ohne Duft- und Farbstoff)	Reinigungspersonal
WC	täglich – erst nach Reinigung der Klassenräume	Wischen u. Nachspül Mit gesonderten Reinigungstüchern fü Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	nach Anweisung	Einsprühen, mit sauberem Tuch trocken reiben	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Kontaktflä-chen, Schränke, Regale	nach Anweisung u. bei sichtbarer Verschmutzung	Abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher u. Wischbezüge	1 x wöchentlich arbeitstäglich	Reinigen, Reinigungstücher u. Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen	möglichst Waschmaschine bei mind. 90 °C mit Vollwaschmittel u. Anschließender Trocknung	Reinigungspersonal
Papierkörbe leeren	2,5 mal pro Woche	Entleerung in zentrale Abfallbehälter		Reinigungspersonal oder beauftragte Person
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Wischen mit Desinfektions-mittelgetränktem Einmalwischtuch, Nachreinigen, gesonderte Entsorgu von Reinigungstüche u. Handschuhen in verschlossenem Plastiksack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der VAH	geschultes Reinigungs-personal oder Hausmeister

Anlage 7

ECOLAB

Reinigungs- und Desinfektionsplan
Lebenshilfewerk Gelehrtenschule

Maschinelle Geschirrreinigung	Solid Shield	Ecoplus VXRi	65° - 66° C			Brille und Handschuhe	Mitarbeiter	Verantwortlich
Maschinelle Geschirrreinigung	Clear Dry Classic	Ecoplus VXRi	80° - 86° C				Mitarbeiter	Verantwortlich
Manuelles Geschirrspülen	Assert Clean	Dosierung direkt ins Becken	Geschirr spülen		Nachspülen	Handschuhe tragen	Mitarbeiter	Verantwortlich
Arbeitsfläche	Mikro-Quat Classic	1% in Eimer dosieren	Mit sauberen Tuch wischen	5 Min. Einwirkzeit	Klarspülen	Handschuhe tragen	Mitarbeiter	verantwortlich
Türen und Wände	Mikro-Quat Classic	1% in Eimer dosieren	Mit sauberen Tuch wischen	5 Min. Einwirkzeit	Klarspülen	Handschuhe tragen	Mitarbeiter	verantwortlich
Arbeitsfläche, Edelstahl	Allgerd 10	In Eimer dosieren	Mit sauberen Tuch wischen		Nachspülen	Handschuhe tragen	Mitarbeiter	verantwortlich
Fußboden	Renolit Citrus	In Eimer dosieren	Abzieher - Schrubber		Nachspülen	Handschuhe tragen	Mitarbeiter	verantwortlich
Arbeitsfläche, Edelstahl	Renolit Citrus	In Eimer dosieren	Mit sauberen Tuch wischen		Nachspülen	Handschuhe tragen	Mitarbeiter	verantwortlich

ECOLAB Reinigungs- und Desinfektionsplan
Lebenshilfewerk Gelehrtenschule